

**Bürgerstiftung
FÜR KORSCHENBROICH
im Rhein-Kreis Neuss**

S a t z u n g

Präambel

- (1) Die Bürgerstiftung „FÜR KORSCHENBROICH im Rhein-Kreis Neuss“ ist eine Initiative von Korschenbroicher Bürgerinnen und Bürgern für ihre Stadt. Sie ist wirtschaftlich und politisch unabhängig und über konfessionelle Grenzen hinweg offen.
- (2) Die Stiftung verfolgt das Anliegen, dem Gemeinwohl nach dem Grundsatz „von Bürgern für Bürger“ zu dienen, die Entwicklung des Standorts zu fördern und das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger als Mitgestalter ihres Lebensumfeldes in den Ortschaften der Stadt zu mobilisieren und zu unterstützen.
- (3) Durch die Förderung und Stärkung des Gemeinschaftssinns und der Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger will die Stiftung ein breites Fundament der Bürgergesellschaft schaffen und an einer positiven Entwicklung der Stadt Korschenbroich mitwirken.
- (4) Die Bürgerstiftung übernimmt keine staatlichen oder kommunalen Pflichtaufgaben; sie setzt sich zum Ziel, Projekte und Maßnahmen zu ermöglichen, die ohne private Förderung nicht realisierbar wären.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Bürgerstiftung FÜR KORSCHENBROICH im Rhein-Kreis Neuss**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Korschenbroich.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, in der Stadt Korschenbroich und ihren Ortsteilen gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung wahrzunehmen durch die Förderung
 - der Bildung und Erziehung
 - der Kunst, Kultur und des Denkmalschutzes
 - der Wissenschaft und Forschung
 - des traditionellen Brauchtums und des Heimatgedankens
 - des Umwelt- und Landschaftsschutzes
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - des Sports und
 - der Völkerverständigung
 - der Unterstützung bedürftiger Menschen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abgabenordnung, die die o. g. Aufgaben unmittelbar fördern und verfolgen,
- die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- die Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen und
- die Schaffung und Förderung lokaler steuerbegünstigter Einrichtungen und Projekte in Korschenbroich.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

(5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(6) Die Stiftung darf in der Regel keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Korschenbroich oder des Staates gehören.

(7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(9) Dem durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen.

(3) Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(5) Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Der Zuwendende kann bestimmen, ob die Zuwendung dem Stiftungsvermögen zugeführt wird (Zustiftung) oder der zeitnahen Mittelverwendung dient (Spende). Spenden können zweckgebunden sein. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einem einzelnen Ziel zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festgesetzten

Betrag mit seinem Namen verbunden werden (Namensfond). Gleiches gilt, wenn dauerhaft gesichert werden kann, dass das bereitgestellte Vermögen das gewünschte Ziel verwirklichen kann. Zuwendungen von Todes wegen, gelten grundsätzlich als Zustiftung, soweit vom Verfügenden nichts anderes bestimmt wird.

- (4) Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Stiftung arbeitet aufgrund eines jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stiftung kann unselbstständige steuerbegünstigte Stiftungen als Sondervermögen treuhänderisch führen. Die Höhe der Mindestbeträge für treuhänderisch geführte unselbstständige Stiftungen und Namensfonds werden durch den Stiftungsvorstand festgelegt. Die Führung von unselbstständigen steuerbegünstigten Stiftungen und Namensfonds erfolgt mittels gesonderter Vereinbarungen mit den Stiftern durch den Vorstand.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung bei Bedarf
- d) die Stiftungsversammlung

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Geschäftsführung darf nicht Mitglied des Vorstands oder des Stiftungsrats sein.

(2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Personen.
- (2) Die Bestellung der ersten drei Mitglieder des Vorstands erfolgt durch die Stifter. Die Bestellung des Weiteren Mitgliedes und der künftigen Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Stiftungsrat. Er wählt aus seiner Mitte den (die) Vorsitzenden/Vorsitzende und den (die) stellvertretende(n) Vorsitzenden/Vorsitzende. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses
 - b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
 - c. die Aufstellung eines Jahreswirtschaftsplanes.
 - d. die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens neun natürlichen Personen.
- (2) Die ersten vier Mitglieder werden von den Stiftern im Rahmen des Stiftungsgeschäftes, für die Dauer von vier Jahren, bestellt. Weitere Stiftungsratsmitglieder und Nachfolger ausgeschiedener Stiftungsratsmitglieder werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder.
- (3) Die Wahl hat rechtzeitig vor Beendigung der Amtszeit zu erfolgen. Erfolgt sie nicht, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Er darf jedoch weitere Beschlüsse bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder wird es aus wichtigem Grund abberufen, wird ein weiteres Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellv. Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand.

§ 11 **Rechte und Pflichten des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Bestätigung des Jahreswirtschaftsplanes
 - d) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
 - f) die Stiftungsversammlung einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses erstattet werden.

§ 12 **Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei die Satzung bestimmt etwas anderes.
- (2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach § 14 und 15 der Satzung.

§ 13 **Stiftungsversammlung**

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus mindestens 10 Stiftern und Zustiftern. Sie tritt zum ersten Mal zusammen, sobald die Mindestzahl von 10 Stiftern und Zustiftern erreicht ist.
- (2) Mitglied der Stiftungsversammlung können Personen werden, die innerhalb eines Kalenderjahres eine Zustiftung in der Mindesthöhe von 500 € getätigt haben.
- (3) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur angehören, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem ständigen Vertreter in der Stiftungsversammlung berufen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen. Als Mindesthöhe für Vereine wird ein Betrag in Höhe von 500 € und für Unternehmen ein Betrag in Höhe von 1.000 € festgelegt.
- (4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen, eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll.
- (5) Die Dauer der Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist zeitlich unbegrenzt. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung endet lediglich durch Rücktritt oder Tod des Mitgliedes. Sie ist weder übertragbar noch vererbbar. Der Vertreter einer juristischen Person kann von dieser jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Stiftungsrat abberufen werden.

- (6) Die Voraussetzungen, die zur Begründung der Rechte in der Stifterversammlung in Abs. 2 festgelegt sind, können auf Antrag der Stiftungsversammlung vom Stiftungsrat im Wege einer einfachen Mehrheitsentscheidung geändert werden.
- (7) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrats mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.
- (8) Die Stiftungsversammlung berät die Stiftung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie nimmt den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr, den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Vorstands aus dem Vorjahr zur Kenntnis.
- (9) Die Stiftungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (4) Die Beschlüsse über wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks und der Organisation bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung als Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 15 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Die Beschlüsse zum Zusammenschluss oder Auflösung der Stiftung werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Korschenbroich die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.

§ 17 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18
Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 20
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag der Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Korschenbroich, 22. November 2022


Thomas Goldmann
Peter Baumeister
Rudolf Graaff
Peter Fragen

Der Vorstand
Bürgerstiftung FÜR Korschenbroich im Rhein-Kreis Neuss